Keglerverband Niedersachsen e.V.

Werbevertrag

Vereinbarung über die entgeltliche Werbung auf Spielkleidung

Werbeträger [1)]
Klub / Verein / Name / Anschrift

Werbepartner
Name / Anschrift / evtl. Stempel

	Evtl. Stempelabdruck

Art und Umfang der Werbung
genaue Beschreibung / Gestaltung / Schrift / Emblem / Größenangaben

Leistungen des Werbepartners [2)]
siehe Rückseite

Vertragszeitraum [3)]	vom		bis	

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die der Rückseite zu entnehmenden allgemein verbindlichen Vorschriften Bestandteil des Vertrages sind. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht gestattet.
Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Keglerverband Niedersachsen e.V. geschlossen. Die Genehmigung wird mit der Zahlung der Verwaltungsgebühr erteilt.

Ort / Datum	Ort / Datum
Werbeträger	Werbepartner

Keglerverband Niedersachsen e.V.

Genehmigungsvermerk – Nr.: _____

Hiermit wird die Genehmigung zum Tragen von Werbung auf der Spielkleidung in der belegten Form für den o. a. Zeitraum erteilt.

Elze, den _____

_____
Unterschrift / Stempel

Allgemein verbindliche Vorschriften des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes (DKB)
und des Keglerverbandes Niedersachsen (KVN) für die Vertragsgestaltung der

Werbung auf Spielkleidung

Das Tragen von Firmennamen und Firmenabzeichen auf der Sportkleidung (Trikots und Trainingsanzügen) ist allen Firmensportgruppen, die dem DKB angehören, wie auch allen anderen Klubs oder Vereinen, die ihre Sportkleidung für Werbezwecke zur Verfügung stellen wollen, im DKB - internen Sportbetrieb gestattet. Die Werbung darf nicht gegen die guten Sitten oder die im Sport allgemein gültigen Grundsätze verstoßen. Die Anbringung von Werbung auf der Spielkleidung von Klubs oder Vereinen bedarf der Genehmigung des zuständigen Landesverbandes, wobei die nachweisbaren Firmensportgruppen ausgenommen sind. Werbung betreibende Bundesligamannschaften haben der spielleitenden Stelle und dem DKB jeweils ein Exemplar des die Werbeleistung begründeten Vertrages zuzuleiten. Das Anbringen von Werbung auf der Spielkleidung von Mannschaften ist für einzelne oder mehrere Produkte oder Unternehmen vorder- und rückseitig gestattet. Spieler, deren Spielkleidung im Sinne dieser Regelung vorschriftswidrig ist oder deren mit Werbung versehene Spielkleidung nicht genehmigt oder nach erteilter Genehmigung verändert worden ist, sind nicht startberechtigt. Diese Vorschriften haben nur im Bereich des DKB und seiner Untergliederungen Gültigkeit. Für internationale Wettkämpfe gelten die Bestimmungen der FIQ. Der DKB und KVN schließt ausdrücklich jede Zuständigkeit und Verantwortlichkeit bei Streitigkeiten aus den Werbeverträgen aus.

Der Vorbehalt der Genehmigung von Werbeverträgen durch den KVN beinhaltet das Recht, genehmigte Verträge nicht zu verlängern und erteilte Genehmigungen zurückzuziehen.

Der Genehmigungsvermerk ist vor dem Start dem Schiedsrichter / Aufsichtsführenden vorzulegen.

Die Genehmigung durch den KVN ist kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühr beträgt zurzeit: **30,00 Euro**

Der Werbevertrag ist in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung an den 2. Verbandssportwart (Christian Spyra – An der Beeke 10 – 31008 Elze) zu senden.
Alternative: PDF-Datei am PC ausfüllen und per E-Mail an: sportwart@kegeln-kvn.de

Fußnote 1)
Werbeträger können Klubs oder Vereine mit dem Rechtscharakter eines "eingetragenen Vereins" wie auch nicht rechtsfähige Klubs sein. Nichtrechtsfähige Personenzusammenschlüsse müssen mit den Namen aller durch den Vertrag begünstigten Einzelpersonen firmieren. Rechtsfähige, wie nicht rechtsfähige Untergliederungen eines Vereins haften diesem für steuerrechtliche Konsequenzen aus dem Werbevertrag. Die Konsultation der jeweils zuständigen Finanzbehörde wird dringend empfohlen!

Fußnote 2)
Die Leistungen des Werbepartners sind genauestens aufzuschlüsseln. Sachleistungen sind mit einem ortsüblichen Marktwert zu beziffern.

Fußnote 3)
Der Vertragszeitraum kann bis zu 5 Jahren vereinbart werden. Die Genehmigung zur Werbung erfolgt nur für den Vertragszeitraum, jedoch höchstens für 5 Jahre und muss danach jeweils bei der zuständigen Stelle des Keglerverbandes Niedersachsen neu beantragt, genehmigt und bezahlt werden.